



Amt / Abt.: 62  
Az.:  
Datum: 07.11.2016  
Drucksache: 8-040/2016  
TOP: Ö09

Vorlage für:  
Werkausschuss GTL

am:  
15.11.2016

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Erlass einer neuen Winterdienstordnung	
<b>Beschluss-Vorschlag:</b> Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende Winterdienstordnung mit dem geänderten § 12 Abs. 2, aber ansonsten entsprechend der Fassung vom 24.10.2016 zu beschließen.	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

**1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)**

Amt 62

Da

Dem

**Werkausschuss GTL**  
in öffentlicher Sitzung  
vorgelegt

## **Erlass einer neuen Winterdienstordnung**

### **SACHVERHALT**

Der Stadtrat hat am 26.10.2016 über den Entwurf einer neuen Winterdienstordnung beraten. Insbesondere die Frage der Räumpflichten der Anlieger mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb der „geschlossenen Ortslage“ und die Zulässigkeit von Streusalz zur Anwendung im privaten Bereich wurden kontrovers diskutiert. Die GTL haben die Fragestellungen des Stadtrats nochmals vertieft geprüft und die Inhalte des Satzungsentwurfs vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen in der folgenden Sachdarstellung aufbereitet.

#### 1) Grundsätzliches

Zunächst sollen noch ein paar Worte auf den Hintergrund sowie Sinn und Zweck einer solchen Winterdienstsatzung verwandt werden. Grundsätzlich ist die Stadt Lindau zur Durchführung des Winterdienstes gem. Art. 51 BayStrWG verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt zunächst für die öffentlichen Straßen und Gefahrenstellen, hernach sind die Fußgängerüberwege und Gehbahnen genannt. Daraus folgt, dass öffentliche Gehbahnen bereits nachrangig bedient werden.

Eingeschränkt wird diese Verpflichtung weiterhin durch das Merkmal „Leistungsfähigkeit“. Das bedeutet, die Verpflichtung der Gemeinde zur Durchführung des Winterdienstes wird zusätzlich durch die gemeindliche Leistungsfähigkeit begrenzt und greift nur dort, wo das Beleuchten, Reinigen, Schneeräumen und Streuen dringend erforderlich und zumutbar ist und bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer. Präventiv hat die Stadt keine Verpflichtung zum tätig werden.

Dieser Verpflichtung können die Gemeinden ebenso wie die Stadt Lindau nicht nachkommen, weshalb der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Abwälzung der Verpflichtung zum Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehbahnen geschaffen hat. Diese Abwälzung stellt die Rechtsgrundlage für den Erlass unserer WDO dar und findet sich in Art. 51 Abs. 3, 4 BayStrWG. Es geht also im Kern darum, die gemeindliche Verpflichtung zum Räumen und Streuen auf den Bürger zu übertragen.

## 2) Begriff der geschlossenen Ortslage

Die Formulierung in der am 24.10.2016 im Werkausschuss vorgelegten Satzung hinsichtlich der geschlossenen Ortslage war folgende:

### *§ 5 geschlossene Ortslage*

*Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.*

Die in § 5 der Satzung vorgenommene Definition entspricht derjenigen des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. Dort findet sich folgender Wortlaut:

*Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.*

Da die in § 5 der Satzung vorgenommene Definition dem Gesetzeswortlaut entspricht, hält die Verwaltung ein Festhalten an der Regelung für ratsam.

## 3) Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke von der geschlossenen Ortslage

Wenn Gemeinden von der Abwälzungsmöglichkeit Gebrauch machen, müssen sie sowohl alle Vorderlieger und alle Hinterlieger heranziehen. Eine einseitige Heranziehung nur der Vorderlieger oder nur bestimmter Gruppen ist unzulässig und verfassungswidrig (VerfGH 22. 146). Der Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist, es der Eigentümer selbst nutzt oder es vermietet oder verpachtet hat, ob er am Ort wohnt oder nicht (Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 51 Rz 91). Gleiches lässt sich auf die Ausnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb geschlossener Ortslage übertragen. Eine solche Ausnahme lässt sich nach Auffassung der Verwaltung vor der Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. Art. 3 GG nicht rechtfertigen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb die Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen vor den Grundstücken der Landwirte nicht zumutbar sein sollte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ortsabwesende, alte und kranke Menschen ebenso zu dieser Verpflichtung herangezogen werden. Dies wurde den Vertretern des Bayerischen Bauernverbands nach Einholung fachlicher Stellungnahmen beim Bayerischen Gemeindetag mit Schreiben vom 14.03.2014 mitgeteilt. Ebenfalls vertritt der Bayerische Städtetag diese Auffassung, die Stellungnahme liegt bei.

#### 4) zur Verwendung von Salz

Nicht nur das Bayerische Landesamt für Umwelt, sondern auch der Gesetzgeber hat normiert, dass umweltfreundliche Stoffe zur Verrichtung des Winterdienstes verwendet werden sollen. In Art. Abs. 2 und 3 Bay StrWG heißt es hierzu:

*Dabei sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.*

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Da jedoch auf Streumittel nicht verzichtet werden kann, ist eine differenzierte Betrachtung nach Art der Verkehrsbedeutung und des Verkehrs vorzunehmen. Je nach Fahrbahnzustand, Verkehrsbedeutung und Verkehrsarten ist zu differenzieren. „Was bei Straßen angemessen ist, kann nicht auf Gehwege übertragen werden.“, vgl. Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 26. Erg. Liefgr., Art. 51 Rn 51 b. Dies wurde in der Sitzung des Stadtrats vom 24.10.2016 erläutert. Da hinsichtlich der Verwendung von Streusalz ein Ermessensspielraum der Gemeinde besteht, schlagen wir folgende Regelung in

§ 12 Abs. 2 WDO vor:

*Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte eingesetzt werden sowie in besonders gefährlichen Situationen, bspw. bei plötzlich überfrierender Nässe, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.*

Diese Regelung entspricht weitestgehend derjenigen, welche von Stadtrat Hummler vorgeschlagen wurde. Da die Verwendung eines Splitt-Salz oder Sand-Salz-Gemischs bereits am 24.10.2016 auf befürchtete erhebliche praktische Umsetzungsbedenken gestoßen war, wurde sie aus Gründen der Praktikabilität wieder entfernt.

#### 5) Konsequenzen, wenn kein Satzungsbeschluss erfolgt

Eine Fortgeltung der Winterdienstsatzung vom 07.10.1998 ist nicht vorgesehen. Wenn die Gemeinde keinen neuen Satzungsbeschluss fasst, gibt es keine Regelungen für den Winterdienst mehr. Die Kommune bleibt nach ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet. Hierzu hat sich ebenso der Bayerische Städtetag in seiner Stellungnahme geäußert.

**Beschlussvorschlag:**

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die vorliegende Winterdienstordnung mit dem geänderten § 12 Abs. 2, aber ansonsten entsprechend der Fassung vom 24.10.2016 zu beschließen.

Lindau, den 07.11.2016



Matthias Tremmel

Fachbereichsleiter Betriebswirtschaft/ Verwaltung

**Anlagen**

Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde vom 03.11.2016

Schreiben Stadt Lindau an den Bayerischen Bauernverband v. 14.03.2014

Antrag Stadtrat Hummler 26.10.2016

Schreiben Bayerischer Städtetag v. 04.11.2016



## Daube Claudia

---

**Von:** Waller Oliver <oliver.waller@landkreis-lindau.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 3. November 2016 16:32  
**An:** Daube Claudia  
**Betreff:** AW: Winterdienstsatzung Stadt Lindau

Hallo Frau Daube,

Art. 51 Abs. 1 BayStrWG normiert eine grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, zu reinigen, von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu verpflichtet sind.

Eine generelle Verpflichtung, innerhalb geschlossener Ortslage Geh- und Radwege zu räumen und zu streuen gibt es insofern nicht. Somit gibt es auch keine grundsätzliche Haftung für die Stadt für entsprechende Schadensfälle, ausgenommen bei den explizit genannten gefährlichen Fahrbahnstellen etc. (vgl. Art. 51 Abs. 1 BayStrWG). Allerdings lässt sich eine allgemeinverbindliche Aussage hierzu schlecht treffen, da es bei Schadensfällen immer auf den konkreten Einzelfall ankommen wird.

Nach Art. 51 Abs. 5 BayStrWG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, Geh- und Radwege bei Schnee oder Glätte auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten. Nach Art. 51 Abs. 4 BayStrWG sind dies die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder von ihnen erschlossen werden.

Zweck der Übertragung der Räum- und Streupflicht nach Art. 51 Abs. 5 BayStrWG ist die Vermeidung von Gefahren. Wird nun bei der Übertragung ein evtl. großer Teil der Gehwege ausgenommen, so wäre zu klären, ob und ggf. durch wen die Herstellung eines sicheren Zustandes dann erfolgt. Wenn die Stadt wie angegeben personell und wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Winterdienst auf Gehwegen sicherzustellen, dann bedeutet dies, dass an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kein Winterdienst erfolgt. Dann wäre ggf. zu prüfen, ob an den nicht geräumten Stellen evtl. Hinweise angebracht werden, dass hier nicht geräumt und gestreut wird.

Überträgt nun eine Gemeinde die Wintersicherung durch Verordnung auf die Anlieger, so ist dabei u.a. auch der Gleichheitssatz zu beachten.

Der Gleichheitssatz, ist nur dort überschritten, wo die gleiche oder ungleiche Behandlung von Sachverhalten nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also ein einleuchtender Grund für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung fehlt und diese daher willkürlich wäre.

Grundsätzlich sieht Art. 51 Abs. 4 BayStrWG vor, dass Gemeinden die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten können. Eine Unterscheidung der Nutzung der jeweiligen Grundstücke wird dabei nicht vorgenommen.

Sofern nun die Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke pauschal von der Verpflichtung ausgenommen werden sollen, so werden diese anders behandelt, als die übrigen Eigentümer. Für diese Ungleichbehandlung wäre ein einleuchtender Grund erforderlich. Laut Pressebericht war als Grund wohl auch genannt, dass es wegen der großen Grundstücke nicht zumutbar sei, zu räumen und zu streuen. Dabei wäre zu bedenken, dass es wohl pauschal nicht möglich sein dürfte zu sagen, dass alle landwirtschaftlich genutzten Grundstücke derart groß sind, dass eine Räum- und Streupflicht geradezu unzumutbar ist. Auch sollte bedacht werden, dass es ggf. auch größere, nicht landwirtschaftliche genutzte Grundstücke geben kann, die dann aus Gründen der Gleichbehandlung verlangen könnten, auch ausgenommen zu werden. Ebenfalls könnten andere Härtefälle eingewandt



werden, wie Alter oder Ortsabwesenheit, die eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen reklamieren und ebenfalls ausgenommen werden möchten - wenn eine Gruppe ausgenommen wird, weshalb dann nicht auch eine andere.

Hinsichtlich der Verwendung von Streusalz sieht Art. 51 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG vor, dass vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden sollen. Die Verwendung von Streusalz und umweltschädliche andere Stoffe ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken (Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG). Bindend ist die Rücksichtnahme auf Umweltbelange für den Verordnungsgeber nicht („sollen“). Die Einschränkung bzw. der Verbot von Streusalz ist durchaus möglich, die von Ihnen entworfene Verwendungsmöglichkeit von Streusalz erscheint durchaus sachgerecht. Letztlich gibt es aber keine genauen Vorgaben, wie die Verwendung von Streusalz zu regeln ist, so dass hier ein relativ großer Ermessensspielraum eröffnet ist, so dass von uns aus hier keine Vorschläge gemacht werden können.

Die alte Verordnung war für eine Gültigkeit von 20 Jahren erlassen worden, dies ist die maximal mögliche Geltungsdauer von Verordnungen (Art. 50 LStVG). Sie tritt mit Ablauf außer Kraft, sofern keine neue Verordnung erlassen wurde, gibt es dann keine Regelungen für den Winterdienst mehr. Eine Fortgeltung gibt es nicht.

Ich hoffe, dies ist Ihnen zumindest etwas hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Waller  
Kommunale Angelegenheiten, ÖPNV

LANDRATSAMT LINDAU (BODENSEE)  
Bregenzer Str. 35  
88131 Lindau (Bodensee)  
Telefon: 08382 270-210  
Zentrale: 08382 270-0  
Telefax: 08382 270-253  
<mailto:oliver.waller@landkreis-lindau.de>

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

# Entwurf

## Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Lindau (B) • Postfach 1780 • 88107 Lindau (B)

Bayerischer Bauernverband  
Herrn jur. Referent Thomas Britzger  
Pröllstr. 20  
86157 Augsburg

88131 Lindau (B)  
Bregenzer Str. 6

Sachbearbeiter:

Zimmer-Nr. 6.1.18  
Telefon: 08382 / 918-  
Durchwahl: 08382 / 918-300  
Telefax: 08382 / 918-290  
E-Mail: [OB@lindau.de](mailto:OB@lindau.de)  
Aktenzeichen: 30/FI  
Datum: 14.03.2014

**Schneeräumpflicht auf Gehwegen; Winterdienstordnung der Stadt Lindau (B)  
vom 7. Oktober 1998, unsere Besprechung vom 13. Februar 2014  
Hier: Ihr Schreiben vom 17.02.2014**

Sehr geehrter Herr Britzger, sehr geehrte Damen und Herren,

nochmals vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.02.2014 mit den beiden Urteilen.

Die beiden Entscheidungen spielen in Hessen (Gießen) bzw. in Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), nicht in Bayern. Insbesondere bei der Entscheidung des OVG NRW geht es um Straßenreinigungsgebühren, nicht um die Verpflichtung zur Erfüllung des Winterdienstes auf Gehwegen. Insofern kann dahinstehen, ob die landwirtschaftlichen Grundstücke Ihrer Mandanten „erschlossen“ im Sinn der Winterdienstordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind, sie sind jedenfalls unstreitig innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegen.

Die bayerischen Muster von Straßenreinigungssatzungen, Straßenreinigungsverordnungen und Winterdienstordnungen sehen keine Ausnahmen für Landwirte vor, insofern ist auch unsere WDO rechtmäßig.

Schließlich zogen wir Erkundigungen beim Bayerischen Gemeindetag ein. Wir erhielten dort die Auskunft – die sich auch mit unseren eigenen Erkenntnissen deckt – dass in Bayern der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen hat (z. B. zur Frage innerhalb/außerhalb der geschlossenen Ortslage) und darin nie eine Unterscheidung zu landwirtschaftlich genutzten bzw. bebauten/unbebauten Grundstücken gemacht hat. Er hat damit immer bekräftigt, dass alle Eigentümer von Grundstücken innerhalb von geschlossenen Ortslagen (reinigungs- und) winterdienstpflichtig sind und auch Entscheidungen zu landwirtschaftlich genutzten unbebauten Grundstücken getroffen (z. B. Beschluss vom 02.10.1997, Aktenzeichen 4 B 96.2068).



Besuchszeiten:  
Montag - Freitag 08.00 - 12.30 Uhr  
Mittwoch zusätzl. 14.00 - 17.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
Kto.-Nr. 620000190 (BLZ 731 500 00)  
Postbank München Nr. 9972-804 (BLZ 700 100 80)

Stadtbuslinien 1 und 2 - Haltestelle Toskana Internet: <http://www.lindau.de>



Deshalb schlage ich Folgendes vor: Ihre Mandanten akzeptieren die Praxis der Stadt Lindau (B) in Sachen WDO auf Gehwegen. Sollte eine Straßenreinigungssatzung samt Straßenreinigungsgebührenpflicht beschlossen werden, die auch Ihre Mandanten kostenmäßig betreffen würde, könnte die Angelegenheit nochmals überdacht werden.

Es besteht keine Möglichkeit im WD an der früheren Praxis festzuhalten. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Ecker  
Oberbürgermeister



- II. Abdruck an Abt. 602 zur Info
- III. Abdruck an Amt 32 zur Info
- IV. ZA 30

*Abdruck OB*

F:\2 Stadtrecht\WDO\2014\120314\_OB\_an\_BayerischerBauernVerband.doc

## Ferber Sara

---

**Von:** Ecker Gerhard im Auftrag von OB  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. Oktober 2016 17:30  
**An:** Kattau Kai; Daube Claudia  
**Betreff:** WG: Änderungsvorschlag WDO

z.K.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Hummler Th. [mailto:thomas@hummler-lindau.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. Oktober 2016 19:09  
**An:** OB  
**Betreff:** Änderungsvorschlag WDO

>  
> Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Ecker,  
>  
> Die CSU Stadtratsfraktion beantragt die WDO Par. 12 Abs. 2 wie folgt zu ändern.  
>  
> Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere abstumpfende Mittel verwendet werden. Die  
Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden.  
> Gestattet ist jedoch ein Splitt-Salz- oder ein Sand-Salz-Gemisch mit geringem Salzanteil.  
> Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise bei dringend erforderlichen Situationen verwendet  
werden, wenn die Sicherheit der Nutzer/Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann. In  
solchen Fällen ist der Einsatz von Salz auf das Mindestmaß zu beschränken. V  
>  
> Mit freundlichen Grüßen  
> Thomas Hummler  
>  
>  
> Aeschacher Ufer 12  
> D-88131 Lindau  
> +4915150633335

# **Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Winterdienstordnung)**

vom

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 5 und 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht für Gehbahnen im Winter auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Lindau (B).

### **§ 2**

#### **Öffentliche Straßen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Bundesfernstraßen gem. § 1 Abs. 1 S. 1, 2 FStrG.

### **§ 3**

#### **Bestandteile der Straßen**

Zu den Straßen gehören gem. Art. 2 Nr. 1 und 3 BayStrWG:

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere
  - a) die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;

- b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Bushaldebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Geh- und Radwege).
2. das Zubehör,  
das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

#### **§ 4 Öffentliche Gehbahnen**

Öffentliche Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind die für den Fußgängerverkehr besonders bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen und Plätze (unselbständige Gehwege),

1. bei öffentlichen Straßen, ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße, hierzu gehören auch die verkehrsberuhigten Bereiche, Fußgängerbereiche und -zonen in der für die Benutzung durch Fußgänger erforderlichen Breite,
2. die selbständigen Geh- und Radwege nach Art.53 Nr. 2 Satz 2 BayStrWG,
3. die gemeinsamen Geh- und Radwege.

#### **§ 5 geschlossene Ortslage**

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### **§ 6 Grundstück**

Grundstück ist jeder innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.



## **§ 7**

### **Reihenhausgrundstücke**

Reihenhausgrundstücke liegen vor, wenn bei an sich offener Bauweise mehr als zwei im Wesentlichen gleichartige Häuser in der Weise aneinandergelagert sind, dass sich eine Hauszeile ergibt. Baulücken unterbrechen die Hauszeile nicht. In Zweifelsfällen ist die Verkehrsauffassung maßgebend.

## **§ 8**

### **Anlieger**

- (1) Anlieger sind die Eigentümer der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke sowie die Personen, die an solchen Grundstücken dinglich zur Nutzung berechtigt sind (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher), sofern diese Grundstücke
  1. unmittelbar an eine öffentliche Straße oder den in § 3 aufgeführten Bestandteilen angrenzen (Vorderlieger), ohne Rücksicht darauf, ob sie zur angrenzenden öffentlichen Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben oder
  2. ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen über eine solche erschlossen werden, d.h. von ihr über einen privaten Weg oder in sonstiger Weise zugänglich sind (Hinterlieger). Ein dingliches oder anderes Recht eines Hinterlegers an einem solchen privaten Erschließungsweg lässt die Hinterliegereigenschaft unberührt, auch wenn ein solcher Erschließungsweg nicht unter einer eigenen Flurstücksnummer im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Besteht an einem Grundstück Miteigentum oder Sondereigentum (Wohnungs- oder Teileigentum), so trifft die Pflicht nach § 9 dieser Verordnung jeden Mit- oder Sondereigentümer des Grundstücks.
- (3) Neben den an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten bleibt der Eigentümer verpflichtet. Zur dinglichen Nutzung Berechtigte sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Anlieger auf ihre Kosten die in § 4 genannten öffentlichen Gehbahnen in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es durch mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Bei öffentlichen Straßen mit einseitigem Gehweg besteht die Verpflichtung zur Sicherung nur für die Eigentümer, vor deren Grundstücken der Gehweg liegt, nicht aber für die der gegenüberliegenden Grundstücke.
- (4) Dem Vorderliegergrundstück sind diejenigen Hinterliegergrundstücke zugeordnet, die über dieselbe öffentliche Straße mittelbar erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück grenzt.
- (5) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen Gründen keinen Zugang haben und keine Zufahrt nehmen können.
- (6) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

## **§ 10**

### **Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn gem. § 4 dieser Verordnung in einer Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrenze aus.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehbahn.

## **§ 11**

### **Zuteilung der Sicherungsfläche**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.
- (2) Ist einem Vorderlieger kein Hinterlieger zugeordnet, so hat er die vor seinem Grundstück liegende Sicherungsfläche allein zu sichern. Das gleiche gilt für den Hinterlieger, wenn das Vorderliegergrundstück wegen geringer Größe oder wegen seines Zuschnittes nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist.
- (3) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so hat diese Gruppe die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Sicherungsfläche gemeinsam zu sichern.

- (4) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

## § 12

### Umfang der Sicherungspflicht

- (1) Die Anlieger haben die Sicherungsfläche bei Schnee oder Glätte an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Schnee freizumachen, bei Glätte zu bestreuen und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis mit zu bestreuen.
- (2) Es dürfen nur Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder ätzenden Stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden. Unvermishtes Salz darf ausnahmsweise an Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen zum Bestreuen bei Glätte eingesetzt werden sowie in besonders gefährlichen Situationen, bspw. bei plötzlich überfrierender Nässe, jedoch auch hier nur im unumgänglich notwendigen Mindestmaß.
- (3) Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind am Rand des Gehwegs, jedoch außerhalb der Fahrbahn, zu lagern, wenn dadurch der Fußgängerverkehr nicht wesentlich behindert oder gefährdet wird und dem Fußgängerverkehr eine von Schnee freigemachte Gehbahnfläche von mindestens 1 m Breite zur Verfügung bleibt.
- (4) Ist dies nicht der Fall, so haben die Anlieger die Schnee- und Eismassen auf eigene Grundstücke oder auf die von der Stadt Lindau (Bodensee) dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abfälle, insbesondere Schutt, Blech und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.
- (5) Im Ausnahmefall darf auch der Rand der Fahrbahn zur Lagerung der abgeschobenen Schnee- und Eismassen benützt werden, wenn dadurch der Fahrverkehr nicht gefährdet oder mehr als nur unwesentlich behindert und die Räumung der Fahrbahn von Schnee nicht erschwert wird. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind anzulegen, wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert.
- (6) Bei der Lagerung am Gehweg- und Fahrbahnrand sind Abflussrinnen und Regeneinlässe unbedingt freizuhalten.

## **§ 13**

### **Besondere Vorschriften für Reihenhausgrundstücke**

- (1) Reihenhaushinterlieger einer Reihenhauszeile gelten abweichend von § 9 Abs. 4 dem Vorderlieger-Endgrundstück der jeweiligen Zeile als zugeordnet.
- (2) Sind beide Endgrundstücke einer Zeile Vorderliegergrundstücke, so gilt jedem dieser Grundstücke die ihm nächstgelegene Hälfte der Hinterlieger als zugeordnet. Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so gilt der mittlere demjenigen Vorderlieger-Endgrundstück als zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt; haben die Straßen etwa die gleiche Verkehrsbedeutung, so gilt der mittlere Hinterlieger dem Vorderlieger-Endgrundstück mit der niedrigeren Hausnummer als zugeordnet.
- (3) Für die Zuteilung der Sicherungsfläche und für die Aufteilung der Pflichten gelten § 10 und § 12 sowie § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Für Reihenhausgrundstücke einer Reihenhauszeile, die über öffentliche Wege (beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 2 und 3 BayStrWG) zugänglich sind, gelten hinsichtlich der vor dem Endgrundstück liegenden Sicherungsfläche die vorstehenden Absätze sinngemäß.

## **§ 14**

### **Sonderfälle**

- (1) In Fällen, die durch die vorstehenden Vorschriften nicht erfasst werden und in den Fällen des § 11 Abs. 4, trifft die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen über die Zuordnung der Hinterlieger, die Zuteilung der Sicherungsfläche und die Aufteilung der Pflichten.
- (2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt dem Vorderlieger die Gehwegsicherungspflicht für die vor seinem Grundstück liegende Sicherungsfläche.

## **§ 15**

### **Härtefälle**

- (1) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem betroffenen Anlieger auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Anlieger nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen treffen. Fälle einer Be- oder Verhinderung an der Erfüllung der Pflichten aus persönlichen Gründen (z. B. Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit, dauernde Abwesenheit) können nur Berücksichtigung finden, wenn kumulativ auch eine wirtschaftliche Härte vorliegt.



- (2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides über den Antrag nach Abs. 1 gelten die durch diese Verordnung festgelegten Regelungen.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 66 Nr. 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße von bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Anlieger den Vorschriften des §§ 9 bis 13 über die Gehwegsicherungspflicht zuwiderhandelt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung



Bayerischer  
Städtetag

Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

**Versand nur per E-Mail**  
claudia.daube@lindau.de

Frau  
Claudia Daube  
Sachgebietsleiterin Beitrags- und Sitzungswesen  
Garten- und Tiefbaubetriebe  
Stadt Lindau (Bodensee)

Referent	Thomas Kostenbader
Telefon	089 290087-15
Telefax	089 290087-65
E-Mail	thomas.kostenbader@bay-staedtetag.de
Az	A 631/05-003-001
Nr.	414/12 Ko/We
Datum	4. November 2016

**Fragen zur Winterdienstsatzung der Stadt Lindau**  
- Ihr Mail-Schreiben vom 27.10.2016 -

Sehr geehrte Frau Daube,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 27.10.2016. Unter Bezug auf unser Telefonat vom 3.11.2016 können wir Ihnen zu den aufgeworfenen Fragen die folgenden rechtlichen Hinweise geben:

**1. Herausnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen von der Winterdienstverpflichtung**

Die Stadt Lindau ist als Straßenbaulastträgerin nach der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung für die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage verkehrssicherungspflichtig. Außerdem ist die Stadt gemäß Art. 51 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) speziell sicherheitsrechtlich verpflichtet, diese Straßen im Winter zu räumen und zu streuen (sogenannter Winterdienst).

Für Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege sowie (sofern solche nicht vorhanden sind) für entsprechende Straßenabschnitte in erforderlicher Breite kann diese Winterdienstverpflichtung gemäß den Vorgaben von Art. 51 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 BayStrWG durch eine sog. Winterdienstordnung auf die Anlieger übertragen werden.

Die Stadt Lindau hat von dieser Möglichkeit mit der noch geltenden Winterdienstordnung vom 24.12.1996 befristet auf „zwanzig Jahre“ (somit förmliches Außerkrafttreten gem. eindeutiger Satzungsregelung mit Ablauf des 23.12.2016) soweit ersichtlich korrekt Gebrauch gemacht. Mit dem jetzt im Stadtrat diskutierten Entwurf einer neuen Winterdienstordnung soll eine Anschlussregelung getroffen werden. Dies ist angesichts des förmlichen Ablaufs der noch geltenden „alten“ Regelung nicht nur sinnvoll sondern auch notwendig, um Rechtssicherheit zu haben.

Generell gilt für solche Winterdienstordnungen nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen der Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Zu der Frage, ob eventuell einzelne Anliegergruppen von der Abwälzung ausgenommen werden können, führt der ein-

Bayerischer Städtetag  
Prannerstraße 7, 80333 München  
Postanschrift  
Postfach 100254, 80076 München

Telefon  
Tel: (089) 29 00 87-0  
Telefax  
Fax: (089) 29 00 87-70

E-Mail  
post@bay-staedtetag.de  
Website  
www.bay-staedtetag.de

schlägige Kommentar von Edhofer/Willmitzer, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, 15. Auflage 2016, Anm.: 4.2 zu Art. 51 BayStrWG Folgendes aus:

*„Wenn Gemeinden von der Abwälzungsmöglichkeit Gebrauch machen, müssen sie sowohl alle Vorderlieger als auch alle Hinterlieger heranziehen; eine einseitige Heranziehung nur der Vorderlieger oder der Vorderlieger und nur bestimmter Gruppen von Hinterliegern (z. B. bei Reihenhausgrundstücken) ist unzulässig und verfassungswidrig (VerfGH 22, 146).“*

Der genannte Kommentarauszug ist diesem Schreiben beigelegt (**Anlage 1**).

Wir sind daher der Auffassung, dass eine Herausnahme landwirtschaftlicher Grundstücke aus der Winterdienstverpflichtung sowohl mit dem BayStrWG nicht vereinbar ist als auch gegen höherrangiges Recht verstoßen würde. Ein entsprechender Fall ist uns aus der Beratungstätigkeit der letzten Jahre nicht bekannt. Eine informelle Nachfrage bei unserer Ansprechpartnerin in der Obersten Baubehörde hat ergeben, dass man auch dort zu der Einschätzung neigt, dass eine solche „Sonderbehandlung“ rechtswidrig wäre.

Mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist aus unserer Sicht die vorgesehene Härtefallregelung in § 15 des Verordnungsentwurfs mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sinnvoll und notwendig, aber wohl auch ausreichend. Diese Regelung ist im Einzelfall auch auf Landwirte anwendbar.

## **2. Winterdienstverpflichtung im Falle einer tatsächlichen Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Grundstücke**

In dem rein theoretischen Fall, dass eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Grundstücke getroffen werden würde, würde für diese Grundstücke die unter Nr. 1 dargestellte öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Stadt für den Winterdienst wieder gelten. Falls die Stadt dieser Verpflichtung aus wirtschaftlichen oder personellen Gründen dann nicht nachkommen könnte, müsste sie mit haftungsrechtlichen Folgen rechnen.

Nach unserem Prüfungsergebnis zu Nr. 1 ist aber eine solche rein theoretische, alternative Prüfung entbehrlich und unnötig sowie mit Blick auf die Gesamtbeurteilung sogar irreführend.

## **3. Verwendung abstumpfender Mittel (§ 12 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs)**

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz schreibt ausdrücklich vor, dass beim Winterdienst „vorrangig umweltfreundliche Streumittel“ verwendet werden sollen. Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken (Art. 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStrWG).

Demnach bewegt sich § 12 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs der Stadt aus unserer Sicht in korrekter Weise im gesetzlichen Rahmen. Angesichts der offenbar erheblichen Widerstände im Stadtrat könnte es jedoch überlegenswert zu sein, die in Ihrem Schreiben bereits angedachte Kompromisslösung zu wählen.

#### 4. Fortgeltung der „alten“ Winterdienstverordnung

Nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen gilt, dass eindeutig zeitlich befristete Normen nur für die konkrete Geltungsdauer rechtswirksam sind. Somit würde mit Ablauf des 23.12.2016 die geltende städtische Winterdienstverordnung außer Kraft treten. Die Stadt wäre nach den gesetzlichen Vorgaben wieder winterdienstpflichtig.

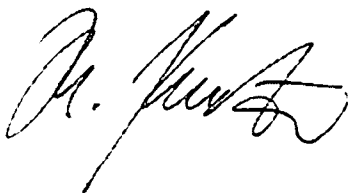
Für eine Fortgeltung der „alten“ Verordnung auch ohne ein erneutes Tätigwerden des Verordnungsgebers gibt es keine Anhaltspunkte. Den Bürger belastende Regelungen wie der Winterdienst bedürfen einer positiv gesetzten Norm. Auch diese Frage ist für den konkreten Fall jedoch theoretischer Natur, weil wohl davon auszugehen ist, dass eine „nahtlose“ Anschlussregelung getroffen werden kann.

Zu den Grundsatzfragen des gemeindlichen Winterdienstes fügen wir Ihnen eine Veröffentlichung „Der Winterdienst – Schneeräumen und Streuen bei Glätte“ (verfasst von Silke Adami, Oberste Baubehörde, in Kommunalpraxis Nr. 2/2003, S. 44 ff.) bei (**Anlage 2**).

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass es sich bei dieser rechtlichen Beurteilung angesichts unserer Aufgabenstellung als kommunaler Spitzenverband nicht um eine „amtliche“ Auskunft mit verbindlichem Charakter handelt. Dies bleibt der von Ihnen ohnehin eingeleiteten Prüfung durch das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorbehalten.

Wir hoffen, dass wir der Stadt Lindau mit dieser Antwort weiterhelfen können, wünschen den Beratungen zur Neufassung der Winterdienstverordnung viel Erfolg und verbleiben

mit besten Grüßen, auch an Herrn Oberbürgermeister Dr. Ecker



Thomas Kostenbader

**Anlagen**